

Geschäftsordnung des Schulleiternrates des Elbtal-Grundschule Bleckede

Gemäß § 94 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBL S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen Schule vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBL S. 412) gibt sich der Schulleiternrat der Elbtal-Grundschule Bleckede folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

1. Der Schulleiternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertretern. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar.
2. Der Schulleiternrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sofern sich keine zwei Mitglieder für den stellvertretenden Vorsitz finden, ist mindestens ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r zu wählen.
3. Der Schulleiternrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der/die Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.
4. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 2 Amtszeit

1. Die Elternvertreter der Klassenelternschaften werden gemäß § 91 NSchG grundsätzlich für zwei Jahre gewählt, in Klassen mit jahrgangsübergreifendem Unterricht für ein Jahr.
2. Die Mitglieder des Schulleiternrats sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen fort, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten. Im Übrigen gelten § 91 NSchG und die Elternwahlordnung.

§ 3 Wahlen

1. Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter sowie einen Schriftführer. Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Für eine Wahlanfechtung und Wahlprüfung gilt in analoger Anwendung der Elternwahlordnung:
 - a) Gegen die Wahl können Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Abschluss der jeweiligen Wahlhandlung schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung erheben mit der Begründung, es sei gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde.
 - b) Die Wahl kann nicht angefochten werden, weil sie später als acht Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.
 - c) Führt die Entscheidung zu einer geänderten Feststellung des Wahlergebnisses, so ist sie in der gleichen Weise wie das aufgehobene Wahlergebnis bekannt zu geben.
4. Die Mitglieder des Schulelternrates wählen alle 2 Jahre die Elternvertreter für den Schulvorstand. Jedes Mitglied hat 4 Stimmen, die auf 4 Bewerber verteilt werden müssen. Die Wahl erfolgt offen. Sie muss geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
5. Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter für den Kreiselternrat.
6. In der konstituierenden Sitzung des Schulelternrates zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres wählt der Schulelternrat die Vertreter für die Fachkonferenzen sowie die Gesamtkonferenz. Bewerben können sich für diese Konferenzen alle Eltern, unabhängig von einer Mitarbeit im Schulelternrat. Interesse an einer Mitarbeit kann jedes Elternteil über die Klassenlehrkraft sowie das Schulsekretariat bekunden.

§ 4 Beschlussfassung

1. Abstimmungen sind offen. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungsergebnisse werden durch den/die Vorsitzende/n des Schulelternrates festgestellt.
2. Sofern ein Mitglied des Schulelternrates zugleich Vertreter/in in zwei Klassen ist, hat er/sie auch eine entsprechende Anzahl an Stimmen. Dies ist in der Anwesenheitsliste kenntlich zu machen.
3. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Schulelternrates zulässig.

§ 5 Protokoll

1. Von jeder Sitzung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Eine Protokollvorlage wird dem Protokollführer vom Vorsitzenden des Schulelternrates zur Verfügung gestellt. Das Protokoll muss zwingend folgende Bestandteile enthalten:
 1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 2. Anwesenheitsliste und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Tagesordnung
 4. gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 5. wesentlicher Verlauf der Sitzung
2. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung des Schulelternrates mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Das Protokoll muss innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des Schulelternrates elektronisch erstellt und an den/die Vorsitzende/n versandt werden. Der/die Vorsitzende verteilt das Protokoll wiederum innerhalb von zwei Wochen elektronisch als unveränderbares Dokument an alle Mitglieder des Schulelternrates.
3. Die Protokolle werden von einem Mitglied des Schulelternrates geschrieben. Der/die Protokollführer/in wird zu Beginn der Sitzung bestimmt.

§ 6 Vorstand des Schulelternrates

1. Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie/er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.
2. Die/der Vorsitzende und Vertreter vertreten den Schulelternrat in der Öffentlichkeit sowie die Elternschaft ggü. der Schulleitung.

§ 7 Sitzungen

1. Der Elternrat der Schule tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich (§90 Abs. 4 NSchG) zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende in Abstimmung mit den Vertretern, die/der zu den Sitzungen einlädt.
2. Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen.
3. Die Einladung bedarf der Schriftform. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt über die Schülerinnen und Schüler in Papierform. Zu allen nachfolgenden Sitzungen erfolgt die Einladung ausschließlich per eMail.
4. Anträge zu einer Sitzung sind mit einer Frist von 7 Kalendertagen vor der nächsten Sitzung schriftlich an den/die Vorsitzende zu stellen. Gleiches gilt für Ergänzungen der Tagesordnung.
5. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Elternrates oder die Schulleitung unter Angabe des Grundes es wünscht (§ 90 Abs. 4 NSchG).

6. Die Sitzungen des Schulelternrates sind schulöffentlich. Der Schulelternrat kann beschließen, nicht schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Ein Rederecht für Gäste kann eingeräumt werden. Die Termine für die Schulelternratssitzungen werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
7. Weitere Personen können als Gäste eingeladen werden

§ 8 Aufgaben und Befugnisse

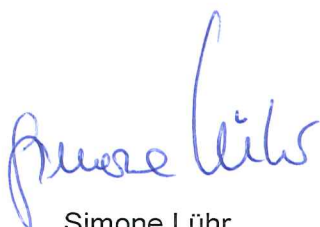
1. Die Mitglieder des Schulelternrates vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Kinder und Schule aus.
2. Die Mitglieder des Schulelternrates berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.
3. Der Schulelternrat ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom Schulelternrat können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 Abs. 1 NSchG).
4. Die gewählten Elternvertreter in den Konferenzen und Ausschüssen (§39 NSchG) berichten dem Schulelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit (§96 Abs. 2 NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten.
5. Die/der Vorsitzende ist mit seiner Wahl Mitglied im Schulausschuss der Stadt Bleckede. Die/der stv. Vorsitzende ist stv. Mitglied im Schulausschuss der Stadt Bleckede.

§ 9 Kommunikation

1. Die Kommunikation innerhalb des Schulelternrates erfolgt ausschließlich per eMail. Dafür ist es unabdingbar, dass in der konstituierenden Sitzung jeder Elternvertreter eine eMail-Adresse bei der/dem Vorsitzenden hinterlegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 23. Juni 2020 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Für Änderungen gilt § 4 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung.



Simone Lühr
(Vorsitzende)



Maike Hoppstädter
(stv. Vorsitzende)



Julia Meichler
(stv. Vorsitzende)